
1. Dezember 2006

BMF-010310/0030-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3320, Arbeitsrichtlinie "Westbalkan"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3320 (Westbalkan) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Dezember 2006

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit „Ländern und Gebieten, die durch die von der EU für bestimmte Länder und Gebiete einseitig festgelegten Zollpräferenzmaßnahmen begünstigt sind (Teil 1 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der ZK-DVO, Art. 97x bis 123 ZK-DVO). Dazu gehören derzeit Kosovo und Moldau.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Für diese Besonderen Bestimmungen betreffend die begünstigten Länder und Gebiete einschließlich der diesbezüglichen Anwendung der Gemeinsamen Durchführungsbestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" die unter Abschnitt 11. genannte "Einfuhrregelung";
- (2) "Präferenzzone" das Gebiet des jeweiligen begünstigten Landes, Gebietes und der EU;
- (3) "Präferenzzoll" bzw. "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus der Einfuhrregelung für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- (4) "Ursprungsregeln" die in Anhang 15 bzw. 14 der ZK-DVO festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs sowie die Beschlüsse der zuständigen Organe zur Änderung, Auslegung und Durchführung dieser Bestimmungen;
- (6) "Begünstigte Länder und Gebiete" Kosovo und Moldau und mit gewissen Einschränkungen Albanien, Bosnien-Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro, (siehe Abschnitt 1.);
- (7) In Punkt 3 der [VO 1063/2010](#) ABl. Nr. L 307 (siehe Seite 26) vom 23.11.2010 sind zahlreiche Definitionen (Hersteller, Vormaterialien, Erzeugnis, Waren, Zollwert, Ab-Werk-Preis, Wert der Vormaterialien, Kapitel, Positionen, Einreihen, Sendung) neu aufgenommen worden.

1. Anwendungsbereich

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Waren Anwendung, die "Ursprungserzeugnisse" eines begünstigten Landes oder Gebietes sind, für Albanien, Bosnien-Herzegowina, FYROM, Kroatien, Serbien und Montenegro nur, wenn günstigere Zugeständnisse als im jeweiligen bilateralen Abkommen vorgesehen sind.

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staats, dem sie gehören.

Eine Kumulierung mit Vormaterialien aus einem anderen begünstigten Land ist nicht möglich. Es bestehen jeweils nur Möglichkeiten zur ursprungserzeugenden Verarbeitung von Vormaterialien zwischen der Europäischen Union (EU) und einem begünstigten Land oder Gebiet.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss von der Zollpräferenzmaßnahme erfasst sein (Abschnitt 3.);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" eines begünstigten Landes oder Gebietes sein (Abschnitt 4.);
- 3) die Ware muss aus dem begünstigten Land oder Gebiet direkt in die EU befördert worden sein (Abschnitt 5.);
- 4) die Erfüllung der unter Z 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7.).

2.2. Präferenzzölle

Für Waren mit Ursprung in der EU wird bei der Wiedereinfuhr keine Zollpräferenz nach der gegenständlichen Einfuhrregelung gewährt.

Eine zollfreie Wiedereinfuhr in die EU ist somit nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Rückware im Sinne der Art. 185 bis 187 ZK vorliegen.

Abschnitt 2.3.

derzeit frei

3. Warenkreis

3.1. Industriell-gewerbliche Waren

3.1.1. Kosovo

Gewerbliche Waren der Kap. 25 bis 97 des Zolltarifs mit Ursprung Kosovo dürfen ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die EU eingeführt werden.

3.1.2. Moldau

Gewerbliche Waren der Kap. 25 bis 97 des Zolltarifs mit Ursprung in der Republik Moldau dürfen gemäß [VO \(EG\) Nr. 55/2008](#) ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die EU eingeführt werden.

3.2. Agrarbereich

3.2.1. Kosovo

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kap. 1-24, ausgenommen die Positionen 01.02, 02.01, 02.02, 03.01, 03.02, 03.03, 03.04, 03.05, 1604, 17.01, 17.02 und 22.04 des Zolltarifs mit Ursprung Kosovo dürfen vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des Artikels 3 der VO (EU) Nr. 1215/2009 ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die EU eingeführt werden.

Für bestimmte Fischereierzeugnisse und Wein des [Anhangs I der VO \(EU\) Nr. 1215/2009](#) mit Ursprung Kosovo werden gemäß Artikel 3 die Einfuhrzölle wie in Anhang I angegeben, für einen Zeitraum, in der Höhe und im Rahmen eines Zollkontingents ausgesetzt.

Für Baby-Beef-Erzeugnisse sind im Artikel 3 Kontingente vorgesehen. Nähere Angaben hierzu sind dem [Anhang II der VO \(EU\) Nr. 1215/2009](#) zu entnehmen. Den Einfuhranträgen im Rahmen dieses Kontingents ist ein von den zuständigen Behörden des Ausfuhrgebietes ausgestelltes Echtheitszeugnis beizufügen, mit dem bescheinigt wird, dass die Waren Ursprungserzeugnisse des betreffenden Gebietes sind und der Definition des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1215/2009 entsprechen. Übersteigen die Einfuhren das gewährte Jahreszollkontingent, hebt die EU die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze ein.

Die Höhe der Zollkontingente und die Zollsätze sind dem TARIC zu entnehmen.

3.2.2. Moldau

Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kap. 1-24, ausgenommen die in Tabelle 1 und 2 des Anhanges I angeführten Waren, dürfen vorbehaltlich der besonderen Bestimmung der Artikel 3 und 4 der [VO \(EG\) Nr. 55/2008](#) ohne mengenmäßige Beschränkungen zollfrei in die EU eingeführt werden. Für Waren der Tabelle 1 sind zollfreie Kontingente vorgesehen. Bei den Waren der Tabelle 2 wird die Wertzollkomponente erlassen.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der EU oder im Kosovo sind im Abschnitt 2 Art. 98 bis 123 der ZK-DVO enthalten. Wenn für Waren aus Kroatien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, FYROM, Serbien und Montenegro die Begünstigungen nach der VO (EU) Nr. 1215/2009 in Anspruch genommen werden, müssen die Ursprungsregeln nach der ZK-DVO erfüllt werden.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

d)a Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und gehalten wurden.

(UP-3000 Abschnitt 4.2.3.)

4.2.3.1. Ihre Schiffe

Der Begriff wird in [Artikel 99 Abs. 2 der VO 1602/2000](#), ABl. Nr. L 188 vom 26.07.2000 S. 1–132 näher erklärt.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Die Verordnung beinhaltet bereits eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Die für diese autonomen Maßnahmen gültigen Ursprungsregeln sind der ZK-DVO zu entnehmen.

4.2.6. Nicht ausreichende/geringfügige Be- und Verarbeitung

4.2.6.2. Definition

Als geringfügig (Minimalbehandlungen) gelten:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Mahlen, Polieren oder Glasieren (von Getreide und Reis);
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussortieren, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- m)a einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten für die Präferenzzone EU und dem jeweiligen begünstigten Land oder Gebiet alle anderen Länder außer dem betreffenden Land oder Gebiet und die Mitgliedstaaten der EU. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft geht aber nicht verloren, wenn die Ware aus einem Drittland wieder zurückgelangt aber den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass die wieder eingeführte Ware dieselbe wie die ausgeführte ist und diese während ihres Aufenthaltes im Drittland keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustandes erforderliche Maß hinausgeht.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4. Ausmaß der Kumulierungsmöglichkeit

Gemäß Art. 98 der ZK-DVO ist eine Ware auch dann als Ursprungserzeugnis des jeweiligen begünstigten Landes oder Gebietes anzusehen, wenn sie dort erzeugt wurde und dazu Vormaterialien verwendet wurden, die ihren Ursprung in der EU haben (Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen). Dies gilt auch sinngemäß für Waren, die in der EU erzeugt werden.

Ursprungserzeugnisse anderer Länder, mit denen die EU ebenfalls Präferenzabkommen geschlossen hat bzw. anderer begünstigter Länder, sind für die gegenständliche Einfuhr-Regelung als Drittlandserzeugnisse anzusehen. Es darf daher mit solchen Vormaterialien nicht kumuliert werden. Dies bedeutet, dass Ursprungserzeugnisse eines anderen begünstigten Landes, wie Drittlandsmaterial ausreichend bearbeitet werden müssen.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist (UP-3000 Abschnitt 4.2.6.).

5. Direkte Beförderung

5.1. Grundsätzliche Bedingungen

Als Drittländer sind alle anderen Staaten als das jeweilige begünstigte Land oder Gebiet und die Mitgliedstaaten der EU anzusehen.

7. Präferenznachweise

7.1 Grundsätzliches

Nachweise sind die von den zuständigen Stellen in den begünstigten Ländern oder in der EU ausgestellten Präferenznachweise EUR.1 oder die vom Ausführer ausgestellte Ursprungserklärung auf der Rechnung ("Rechnungserklärung").

Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier kann

- a) von jedem Ausführer für Sendungen von Ursprungserzeugnissen in einem oder mehreren Packstücken, deren Gesamtwert 6.000 Euro nicht überschreitet,
oder
- b) unabhängig vom Wert der Sendung von einem „ermächtigten Ausführer“ in der EU ausgestellt werden.

Der ermächtigte Ausführer (gilt nur für EU-Ausführer) ist nur ausfuhrseitig und mit Rechnungserklärung vorgesehen. Somit können auch nur Ausführer in der EU von den Zollbehörden der EU eine entsprechende Bewilligung erhalten.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können im Warenverkehr mit den begünstigten Ländern in einer Amtssprache der EU ausgestellt werden. Hinsichtlich der Muster siehe Anhang 21 und 22 der ZK-DVO.

7.2.1. Rechnungserklärung

Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs 22 gemäß den innerstaatlichen Vorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich ausgefertigt, so ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

7.2.2. Wortlaut der Rechnungserklärung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Bewilligungs-Nr⁽¹⁾..) der Erzeugnisse, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Erzeugnisse, soweit nicht anders angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse..⁽²⁾ ... (zutreffendes Land der Präferenzzone einfügen) sind."

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ... ⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin ⁽²⁾

.....⁽³⁾

(Ort und Datum)

.....⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Fußnoten:

(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 116a ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

(2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 123, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

(3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie im Papier selbst enthalten sind.

4) Siehe Artikel 116 Absatz 5. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

7.4.4.1. Nachträgliche Ausstellung

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der jeweiligen Präferenzzone:

"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"; "DELIVRE A POSTERIORI"; "RILASCIATO A POSTERIORI"; "AFGEGEVEN A POSTERIORI"; "ISSUED RETROSPECTIVELY"; "UDSTEDT EFTERFOLGENDE"; "EXPEDIDIO A POSTERIORI"; "EMITADO A POSTERIORI", "ANNETTU JÄLKIKÄTEEN", "UTFÄRDAT I EFTERHAND" und auf griechisch.

7.4.4.2. Duplikat

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der jeweiligen Präferenzzone:

"DUPLIKAT"; "DUPLICATA"; "DUPLICATO"; "DUPLICAAT"; "DUPLICATE"; "DUPLICADO"; "SEGUNDA VIA"; "KAKSOISKAPPALLE" und auf griechisch.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zu legen. Dieser Wert ist sodann in Euro umzurechnen, wobei die aktuellen Umrechnungskurse heranzuziehen sind. Nachstehend sind lediglich die Beträge in Euro angegeben. Die Beträge in den Währungen der nicht Euroländer sind der UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

Eurobeträge

Land	Ursprungserklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Priv. Kleinsendungen
EURO	6.000	1.200	500

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.1. Präferenzzollsätze

8.1.1. Waren mit EU-Ursprung

Ursprungserzeugnisse der EU, die wiedereingeführt werden, haben keinen Anspruch auf eine Präferenz.

8.6. Aufteilung von Sendungen

8.6.3. Sonderregelung für bestimmte Geschäfte

Wenn die Waren

- a) im Rahmen regelmäßiger und kontinuierlicher Geschäftsbeziehungen von erheblichem Handelswert eingeführt werden,
- b) Gegenstand eines einzigen Kaufvertrags sind, dessen Parteien im Ausfuhrland und in der EU niedergelassen sind,
- c) unter demselben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden,
- d) ausschließlich von ein und demselben Ausführer an ein und denselben Einführer geliefert und die Einfuhrzollförmlichkeiten bei ein und derselben Zollstelle der EU erfüllt werden, kann gemäß Artikel 118 Abs. 4 ZK-DVO auf Antrag des Einführers unter den von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats festgelegten Voraussetzungen den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Sendung ein einziger Ursprungsnachweis vorgelegt werden. Dieses Verfahren gilt für die Mengen und den Zeitraum, die von den zuständigen Zollbehörden festgelegt werden. Dieser Zeitraum darf in keinem Fall 3 Monate überschreiten.

8.7. Prüfung des Präferenznachweises

8.7.3. Prüfung der formellen Richtigkeit

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 dürfen nur von jenen Stellen ausgestellt werden, die das begünstigte Land oder Gebiet zuvor der Kommission bekannt gegeben hat. Erst ab Eingang der Mitteilung bei der Kommission sind die Stempelabdrucke gültig. Die Kommission übermittelt diese den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Betreffen solche Mitteilungen eine Aktualisierung früherer Mitteilungen, so gibt die Kommission anhand der von den begünstigten Ländern gemachten Angaben an, ab welchem Datum die neuen Stempel gültig sind. Diese Angaben sind zwar vertraulich, jedoch kann bei Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr den Einführern und ihren Vertretern die Einsichtnahme in die Musterabdrucke der Stempel gestattet werden.

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

10.1. Einfuhr

10.1.5. Bindewirkung von ausländischen Prüfungsergebnissen

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort

unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so ist ein Urgenzschreiben bzw. ein zweites Schreiben an die zuständigen Stellen zu richten. Langt nach weiteren 4 Monaten kein oder ein nicht brauchbares Ergebnis ein, so lehnen die Zollbehörden, die das Ersuchen gestellt haben, den Präferenznachweis ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

11. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft, [AbI. Nr. L 188 vom 26.07.2000 S. 1-132](#) (Art. 97x bis 123 ZK-DVO).

Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission vom 11. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, [AbI. Nr. L 68 vom 12.03.2002 S. 11-17](#) (Art 97x bis 123 ZK-DVO).

Verordnung (EG) Nr. 881/2003 der Kommission vom 21. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, [AbI. Nr. L 134 vom 29.05.2003 S. 1-109](#).

Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission, [AbI. Nr. L 20 vom 24.01.2008 S. 1-8](#).

Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 der Kommission vom 18. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, [AbI. Nr. L 307 vom 23.11.2010 S. 1-81](#).

Verordnung (EU) Nr. 581/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau, [AbI. Nr. L 165 vom 30.11.2011 S. 5-7](#).

Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der

Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete, [ABI. Nr. L 328 vom 15.12.2009 S. 1-9.](#)

Verordnung (EU) Nr. 1336/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete, [ABI. Nr. L 165 vom 30.12.2011 S. 1-6.](#)